

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 25.

München, den 22. Juni 1876.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden, hier die Bezirkseinteilung in der Pfalz betr. — Bekanntmachung vom 19. Juni 1876, die Vorschriften behufs der Controle für die Entrichtung der Hundegebühr betr. — Bekanntmachung vom 20. Juni 1876, den Vollzug des Gesetzes vom 2. Juni 1876 über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. — Bekanntmachung vom 6. Juni 1876, das Gesuch der Stabgemeinde Traunstein um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung betr. — Bekanntmachung vom 12. Juni 1876, die Geschäftsverhältnisse des k. Stadgerichtes Hürtz und des k. Landgerichtes daselbst betr. — Dienstreise-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschloffen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. d. Mts., die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Ges.- und Verord.-Blatt S. 353) zu verordnen, was folgt:

#### §. 1.

Die Verwaltung des Ertrages der Gebühren für das Halten von Hunden wird den Behörden und Organen der vereinigten Zoll- und Aufschlagsverwaltung überwiesen.

#### §. 2.

Als Steuerbehörden im Sinne des Art. 7 Abs. 4 des bezeichneten Gesetzes werden die